



# **Standard für Dopingprävention**

**der**

**Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland**

**1. Januar 2021**

## **EINLEITUNG**

Der Standard für Dopingprävention ist die nationale Umsetzung der internationalen Vorgaben gemäß des *International Standard for Education* der WADA durch die NADA.

Der *International Standard for Education* wurde erstmals am 7. November 2019 vom WADA-Exekutivkomitee auf der Weltkonferenz zu Doping im Sport in Kattowitz, Polen genehmigt und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der *Standard für Dopingprävention* wird in deutscher Sprache veröffentlicht. Der offizielle Text des *International Standard for Education* wird in englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend.

Die Kommentare zu den verschiedenen Bestimmungen des *Standards für Dopingprävention* dienen seiner Interpretation.

Verweise auf Abschnitte und Artikel beziehen sich grundsätzlich auf Abschnitte und Artikel des *Standards für Dopingprävention*.

## INHALTSVERZEICHNIS

TEIL EINS:	EINLEITUNG .....	4
ARTIKEL 1	EINLEITUNG UND GELTUNGSBEREICH .....	4
TEIL ZWEI:	NORMEN DER <i>DOPINGPRÄVENTION</i> .....	5
ARTIKEL	PLANUNG EINES <i>DOPINGPRÄVENTIONSPROGRAMMS</i> .....	5
ARTIKEL 3	UMSETZUNG EINES <i>DOPINGPRÄVENTIONSPROGRAMMS</i> .....	7
ARTIKEL 4	EVALUIERUNG EINES <i>DOPINGPRÄVENTIONSPROGRAMMS</i> .....	8
TEIL DREI:	ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN, KOOPERATIONEN UND VERANTWORTUNG DER <i>UNTERZEICHNER*INNEN</i> .....	9
ARTIKEL 5	ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DER <i>UNTERZEICHNER*INNEN</i> .....	9
ARTIKEL 6	ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN <i>UNTERZEICHNER*INNEN</i> UND ANERKENNUNG .....	12
ARTIKEL 7	VERANTWORTLICHKEIT .....	12
ANHANG	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....	13

## TEIL EINS: EINLEITUNG

### ARTIKEL 1 Einleitung und Geltungsbereich

Der *International Standard for Education* ist ein verbindlicher internationaler Standard, der im Rahmen des internationalen Anti-Doping Programms entwickelt wurde. In nationaler Umsetzung entspricht diesem der *Standard für Dopingprävention*.

Der übergeordnete Zweck des *Standards für Dopingprävention* ist es, zur Erhaltung der Werte des Sports und somit zu einem dopingfreien Sport beizutragen. Dem wird die Prämisse vorangestellt, dass sich die überwiegende Mehrheit der *Athleten\*innen* einen dopingfreien Sport wünscht, keine Absicht hat, verbotene Substanzen oder Methoden anzuwenden, und Anspruch auf gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle hat.

Das Ziel von Maßnahmen der *Dopingprävention* ist es, einem devianten Verhalten vorzubeugen und dazu beizutragen, *Athleten\*innen* und deren Umfeld vor den Gefahren des Dopings zu schützen. Ein zentraler Grundsatz des *Standards für Dopingprävention* besagt dabei, dass die ersten Erfahrungen eines\*r *Athleten\*in* mit der Anti-Doping-Arbeit nicht einer Kontrollsituation entsprechen, sondern im Rahmen präventiver Maßnahmen erfolgen soll.

Der *International Standard for Education* der WADA verfolgt drei hauptsächliche Ziele, die diesem Zweck entsprechen.

Das erste Ziel ist die Festlegung verbindlicher Normen, die die *Unterzeichner\*innen* bei der Planung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung eines wirksamen *Dopingpräventionsprogramms* unterstützen. Der WADC, der *International Standard for Education* und die *Education Guidelines* sind so aufeinander abgestimmt, dass der WADC den Rahmen für *Dopingprävention* vorgibt, der *Standard for Education* die Prinzipien und Mindestanforderung für *Dopingpräventionsprogramme* festlegt und die *Education Guidelines* den *Unterzeichnern\*innen* bei der Entwicklung und Verbesserung ihres *Dopingpräventionsprogramms* helfen. Die NADA setzt diese Maßgaben im Rahmen des NADC sowie des *Standards für Dopingprävention* um.

Das zweite Ziel des *International Standard for Education* beinhaltet:

- a) Begriffsbestimmungen auf dem Gebiet der *Dopingprävention*
- b) Klarheit über die Rollen und Verantwortlichkeiten aller *Unterzeichner\*innen*, die für die Planung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung von *Dopingpräventionsprogrammen* verantwortlich sind.

Das dritte Ziel des *International Standard for Education* soll die *Unterzeichner\*innen* im optimalen Einsatz ihrer Ressourcen unterstützen:

- a) Verpflichtung der *Unterzeichner\*innen* zur Einrichtung eines *Dopingpräventionspools*, dem mindestens *Athleten\*innen* im *Registered Testing Pool* sowie *Athleten\*innen* nach der Aufhebung einer Sanktion gegen diese angehören.
- b) Ermutigung der *Unterzeichner\*innen* zur Zusammenarbeit mit Anderen und zur Koordinierung ihrer *Dopingpräventionsmaßnahmen*, um Doppelarbeit zu vermeiden.
- c) Ermutigung der *Unterzeichner\*innen* zur Nutzung der Vorteile der Dopingprävention gegenüber einer breiteren Zielgruppe durch werteorientierte *Dopingpräventionsprogramme*, um eine klare Haltung für sauberen Sport in der Gesellschaft zu fördern und ein sauberes Sportumfeld zu schaffen.
- d) Ermutigung der *Unterzeichner\*innen* zur Zusammenarbeit und zur Nutzung der Ressourcen und des Fachwissens Dritter, einschließlich Regierungen sowie wissenschaftlicher und anderer Bildungseinrichtungen.

## TEIL ZWEI: NORMEN DER *DOPINGPRÄVENTION*

### Übersicht

Artikel 18.1 des WADC verpflichtet die *Unterzeichner\*innen* zur Planung, Umsetzung, Überwachung und Evaluation von *Dopingpräventionsprogrammen*. Die Artikel 4, 5 und 6 beschreiben die Anforderungen an *Unterzeichner\*innen* im Zusammenhang mit diesen obligatorischen Maßnahmen. Die NADA entspricht diesen Anforderungen im Rahmen des Präventionsprogramms GEMEINSAM GEGEN DOPING.

Bei der Weiterentwicklung des *Präventionsprogramms* berücksichtigt die NADA sowohl kulturelle Kontexte als auch Spezifika des Sportsystems sowie die Bedürfnisse der Lernenden.

Die *Unterzeichner\*innen* müssen ein die folgenden vier Komponenten umfassendes *Dopingpräventionsprogramm* entwickeln und anbieten:

- **Bewusstseinsbildung**: Die Sensibilisierung für und das Hervorheben von Themen und Fragen im Zusammenhang mit sauberem Sport.
- **Informationsvermittlung**: Die Bereitstellung spezifischer sowie aktueller Informationen im Zusammenhang mit dopingfreiem Sport.
- **Wissensvermittlung**: Die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung von Kompetenzen sowie von im Entscheidungsfall auf Wissen basierender Entscheidungen im Sinne des dopingfreien Sports.
- **Wertevermittlung**: Die Durchführung von Maßnahmen, die die Entwicklung der persönlichen Werte und Prinzipien jedes/jeder Einzelnen hervorheben. Sie fördern die Fähigkeit des/der Lernenden, auf ethisch-moralischen Prinzipien beruhende Entscheidungen zu treffen.

Alle Komponenten des *Dopingpräventionsprogramms* der NADA sind aufeinander abgestimmt. Alle Maßnahmen ergänzen einander und dienen der Förderung sowie dem Schutz der Werte des Sports.

Die *Unterzeichner\*innen* sind dazu angehalten, den Stellenwert von *Dopingprävention* in ihrer Organisation zu definieren, eine klare Vision zu entwickeln und sich des letztendlich von ihrem *Dopingpräventionsprogramm* zu erwartendem Ergebnis bewusst zu sein. Diese Vision sowie das Ergebnis definieren die im *Dopingpräventionsplan* festgelegten Ziele. Die NADA entspricht dieser Annahme mit ihrem *Dopingpräventionsplan*.

### ARTIKEL 2 Planung eines *Dopingpräventionsprogramms*

*Dopingpräventionsprogramme* sollen evidenzbasiert sowie theoretisch unterlegt sein und nach Möglichkeit auf sozialwissenschaftlicher Forschung beruhen.

#### 2.1 Entwicklung eines *Dopingpräventionsplans*

- 2.1.1 Die NADA dokumentiert ihre *Dopingpräventionsmaßnahmen* in einem *Dopingpräventionsplan*. Der Plan wird der WADA und anderen *Unterzeichnern\*innen* auf Anfrage mit einer Zusammenfassung in englischer Sprache zur Verfügung gestellt.
- 2.1.2 Der *Dopingpräventionsplan* der NADA umfasst die Erhebung eines Ist-Zustandes, die Einrichtung eines *Dopingpräventionspools*, die Definition eindeutiger kurz-, mittel- und langfristiger Ziele und damit verbundener Maßnahmen sowie eine Festlegung von Überwachungsverfahren und Evaluationsvorhaben.

## 2.2 Bewertung der aktuellen Situation

Der Bewertungsprozess berücksichtigt Folgendes:

- 2.2.1 Systembewertung: Die *NADA* beschreibt das Umfeld, in dem sie tätig ist, einschließlich des deutschen Sportsystems und der Sportstrukturen sowie des nationalen und internationalen Kontexts.
- 2.2.2 Identifizierung der Zielgruppen: Die *NADA* listet alle potenziellen Zielgruppen für das *Dopingpräventionsprogramm* auf, in erster Linie *Athleten\*innen* und *Athleten\*innenbetreuer\*innen*. Des Weiteren sind andere Organisationen benannt, die ebenfalls für die Durchführung von *Dopingprävention* verantwortlich zeichnen.
- 2.2.3 Ressourcen: Die *NADA* ermittelt die personellen, finanziellen und materiellen Ressourcen, die zur Umsetzung ihres *Dopingpräventionsprogramms* verfügbar sind.
- 2.2.4 Aktuelle *Dopingpräventionsmaßnahmen*: Die *NADA* beschreibt ihre aktuellen *Dopingpräventionsmaßnahmen* vollumfänglich.

## 2.3 Einrichtung eines *Dopingpräventionspools*

- 2.3.1 Aus den in 4.2.2 genannten Zielgruppen bestimmt die *NADA* die vorrangig in den *Dopingpräventionspool* aufzunehmenden Gruppen.
- 2.3.2 *Athleten\*innen*: Die *NADA* stellt eine Liste von ihren Anti-Doping-Bestimmungen unterliegenden *Athleten\*innen* für die Aufnahme in ihren *Dopingpräventionspool* zusammen. Diese umfasst mindestens *Athleten\*innen*, die im *Registered Testing Pool* enthalten sind, sowie *Athleten\*innen* nach Beendigung ihrer Sperre. Die *NADA* stellt sicher, dass ihr *Dopingpräventionspool* eine weit gefasste Gruppe von *Athleten\*innen* enthält. Sollte dem nicht so sein, wird gemäß Artikel 4.3.4 begründet, warum *Athleten\*innen* nicht einbezogen werden. Damit entspricht die *NADA* dem Grundsatz, dass ein\*e *Athlet\*in* die ersten Erfahrungen mit der Anti-Doping-Arbeit präventiver Ausrichtung sind und nicht einer Kontrollsituation entsprechen.
- 2.3.3 *Athleten\*innen\*betreuer\*innen*: Gemäß Artikel 21.2 des *WADC* ist es Aufgabe der *Athleten\*innen\*betreuer\*innen*, alle Anti-Doping-Richtlinien und -Regeln zu kennen und einzuhalten und ihren Einfluss auf die Werte und das Verhalten der *Athleten\*innen* im Sinne einer Ablehnung von Doping auszuüben.

Die *NADA* nimmt *Athleten\*innen\*betreuer\*innen* der in Artikel 4.3.2 genannten *Athleten\*innen* in den *Dopingpräventionspool* auf. Dabei erhalten die einflussreicheren *Athleten\*innen\*betreuer\*innen* Vorrang. Die *NADA* stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass die *Athleten\*innen\*betreuer\*innen* Zugang zu den Informationen erhalten, die zum Verständnis ihrer Rollen und Verantwortlichkeiten sowie zur zielgerichteten Einflussnahme auf ihre *Athleten\*innen* erforderlich sind.

Entsprechend der Definition im *WADC* sind die folgenden Gruppen als Teil dieses Prozesses zu betrachten: Trainer\*innen, Betreuer\*innen, Manager\*innen, Funktionäre\*innen, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere *Personen*, die mit *Athleten\*innen*, die an *Wettkampfveranstaltungen* teilnehmen oder sich darauf vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

- 2.3.4 Wenn es *Athleten\*innen* oder *Athleten\*innen\*betreuer\*innen* gibt, die nicht in den *Dopingpräventionspool* aufgenommen werden, begründet die *NADA* warum sie nicht aufgenommen wurden, und wie in Zukunft verfahren werden soll.

- 2.3.5** Andere Zielgruppen: Neben *Athleten\*innen* und *Athleten\*innen\*betreuern\*innen*, wie vorstehend ausgeführt, sollen im Rahmen präventiver Maßnahmen auch andere Zielgruppen in Betracht gezogen werden, darunter beispielsweise
- Sporttreibende Kinder und Jugendliche,
  - Lehrpersonal,
  - Universitätspersonal und Studenten\*innen,
  - kommerzielle Sponsoren,
  - Journalisten\*innen und
  - alle weiteren von der *NADA* für notwendig erachtete *Personen*.
- 2.3.6** *Dopingpräventionspool*: Nach der Identifizierung und Priorisierung der Zielgruppen sowie auf der Grundlage von Ressourcen wählt die *NADA* die in ihren *Dopingpräventionsspool* aufzunehmenden Interessensgruppen und dokumentiert diese in ihrem *Dopingpräventionsplan*.

## **2.4 Ziele und Aktivitäten**

Der *Dopingpräventionsplan* benennt die allgemeinen kurz-, mittel- und langfristigen Ziele des *Dopingpräventionsprogramms* sowie die spezifischen Ziele und Zeitvorgaben für die Maßnahmen der Zielgruppen im *Dopingpräventionspool*. Alle Ziele sind, soweit möglich, spezifisch, messbar und terminiert.

## **2.5 Überwachung**

Der *Dopingpräventionsplan* enthält die Beschreibung von Überwachungsmaßnahmen, um eine Evaluierung zu unterstützen und eine kontinuierliche Verbesserung zu fördern.

# **ARTIKEL 3 Umsetzung von *Dopingpräventionsprogrammen***

- 3.1** Die *Wertevermittlung* nimmt einen zentralen Stellenwert ein, insbesondere für Kinder und Jugendliche im Rahmen von Maßnahmen im Verbundsystem Schule-Leistungssport und/oder in Sportvereinen und in Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden und anderen Interessensgruppen.
- 3.2** Die *NADA* nimmt entsprechend Artikel 18.2 des *WADC* die folgenden thematischen Inhalte in ihr *Dopingpräventionsprogramm* auf. Die Inhalte werden an die Bedürfnisse der Zielgruppe angepasst und darauf zugeschnitten. Die Inhalte werden öffentlich kommuniziert:
- Die Grundsätze und Werte des sauberen und fairen Sports;
  - die Rechte und Pflichten von *Athleten\*innen* und *Athleten\*innen\*betreuern\*innen* und anderen *Personen* gemäß *WADC/NADC*;
  - das *Strict-Liability*-Prinzip;
  - die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche Folgen;
  - die Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen;
  - die *Verbotenen Substanzen* und die *Verbotenen Methoden* gemäß *Verbotsliste*;
  - der Umgang mit den Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln;
  - der Medikamentengebrauch und die *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen*;
  - das *Dopingkontrollverfahren*, einschließlich Urin- und Blutkontrolle sowie dem *Biologischen Athletenpass*;

- die Anforderungen an die Testpoolzugehörigkeit, einschließlich Meldepflichten und Nutzung von *ADAMS*;
  - die (öffentliche) Äußerung jeglicher Ablehnung von Doping.
- 3.3** Der *Registered Testing Pool* ist in vollem Umfang über die in Artikel 5.2 aufgeführten Themen aufzuklären.
- 3.4** Die *NADA* legt Lernziele jeder Zielgruppe im *Dopingpräventionspool* fest. Diese Lernziele definieren was der/die Lernende zu jedem Thema „wissen“, „verstehen“ und „können“ soll. Der/die Lernende soll in jeder Phase der eigenen Entwicklung das Erreichen von Lernzielen nachweisen können.
- 3.5** Die Unterstützung von Lernenden des *Dopingpräventionspools* mit Behinderungen oder spezifischen Bedürfnissen wird von der *NADA* entsprechend berücksichtigt.
- 3.6** Artikel 5.5 gilt auch für *Minderjährige* im *Dopingpräventionspool*, wobei sicherzustellen ist, dass die *Dopingpräventionsmaßnahmen* auf ihren jeweiligen Entwicklungsstand zugeschnitten sind und alle einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllen.
- 3.7** Die *NADA* definiert geeignete *Dopingpräventionsmaßnahmen* zur Erreichung der Ziele des *Dopingpräventionsplans*.
- 3.8** Die *NADA* beauftragt durch die *NADA* geschultes *Dopingpräventionspersonal* mit der Durchführung von Präsenzveranstaltungen zur *Dopingprävention*. Das *Dopingpräventionspersonal* ist in Methoden der Wertevermittlung sowie allen im vorliegenden *Standard für Dopingprävention* genannten Themen versiert.
- 3.9** Die *NADA* bezieht *die Athleten\*innen* in die fortlaufende Entwicklung des *Dopingpräventionsplans* mit ein, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen dem Entwicklungsstand der *Athleten\*innen* entsprechen. Die *NADA ermöglicht darüber hinaus die Partizipation* an der Durchführung von *Dopingpräventionsmaßnahmen*.

## **ARTIKEL 4 Evaluierung von *Dopingpräventionsprogrammen***

- 4.1** Die *NADA* nimmt *eine* regelmäßige Evaluierung ihres *Dopingpräventionsprogramms* vor. Die Evaluierung ist Grundlage für die Weiterentwicklung des *Dopingpräventionsplans*. Der Evaluierungsbericht ist der *WADA* auf Anfrage zusammen mit einer Zusammenfassung in englischer oder französischer Sprache zur Verfügung zu stellen.
- 4.2** Die Evaluierung basiert auf allen verfügbaren Informationen und Daten in Bezug auf die spezifischen Ziele des *Dopingpräventionsplans* und stellt fest, inwieweit diese Ziele erreicht wurden.
- 4.3** Die *NADA* bemüht sich um Partnerschaften mit Universitäten oder mit anderen Forschungseinrichtungen, um Unterstützung für Evaluierungs- und Forschungszwecke zu erhalten.



## TEIL DREI: ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN, KOOPERATION UND VERANTWORTUNG DER *UNTERZEICHNER\*INNEN*

### ARTIKEL 5 Rollen und Verantwortlichkeiten der *Unterzeichner\*innen*

#### 5.1 Übersicht

- 5.1.1 Artikel 18.1 des WADC besagt: „Alle *Unterzeichner\*innen* planen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und in Zusammenarbeit miteinander *Dopingpräventionsprogramme*, die den Anforderungen des *International Standard for Education* entsprechen, setzen diese um, überwachen, evaluieren und fördern sie.“

Die Ziele des dritten Abschnitts sind dementsprechend:

- a) Eine klare Darstellung der primären Verantwortlichkeiten der einzelnen *Unterzeichner\*innen* für *Dopingprävention*,
- b) Eine Beschreibung, wie durch Zusammenarbeit Doppelparbeit minimiert und die Maßnahmen zur Verbesserung der Effektivität von *Dopingpräventionsprogrammen* maximiert werden können sowie
- c) Eine Zusammenfassung der Anforderungen des *International Standard for Education*, nach denen die *Unterzeichner\*innen* ihrer Verantwortung gerecht werden müssen.

#### 5.2 Nationale Anti-Doping-Organisationen

- 5.2.1 Jede *Nationale Anti-Doping Organisation* ist für *Dopingprävention* in Bezug auf dopingfreien Sport in ihrem jeweiligen Land zuständig. Alle *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* sollen den Grundsatz fördern, dass ein\*e *Athlet\*in* die ersten Erfahrungen mit der Anti-Doping-Arbeit durch präventive Maßnahmen und nicht durch eine Kontrollsituation machen soll.
- 5.2.2 Jede *Nationale Anti-Doping-Organisation* muss ein *Dopingpräventionsprogramm* für Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich und in ihrem *Dopingpräventionspool* entwickeln. Die *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* müssen die eigenen Maßnahmen in einen *Dopingpräventionsplan* dokumentieren, um nachzuhalten, wie ihr *Dopingpräventionsprogramm* umgesetzt und evaluiert wird. Die *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* sollen jährliche Evaluierungen ihrer *Dopingpräventionsprogramme* durchführen.
- 5.2.3 Darüber hinaus können die *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* bei der *Dopingprävention* in Zusammenhang mit den folgenden Gruppen tätig werden:
- a) *Internationale Spitzenathleten\*innen* in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Internationalen Sportfachverband
  - b) Sporttreibende Kinder und Jugendliche in Zusammenarbeit mit Nationalen Verbänden
  - c) Kinder und Jugendliche im Rahmen von Programmen an Schulen und/oder in Sportvereinen und in Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden.
- 5.2.4 Gemäß Artikel 20.3.13 des WADC sollen die internationalen Sportfachverbände von den nationalen Verbänden verlangen, dass diese die *Dopingprävention* in Abstimmung mit der zuständigen *Nationalen Anti-Doping-Organisation* durchführen und als solche von der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* als Schlüsselpartner eingebunden und in dieser Funktion unterstützt werden.

- 5.2.5 Dem Netzwerk der *Regionalen Anti-Doping-Organisationen* angehörende *Nationale Anti-Doping-Organisationen* reichen ihrer *Regionalen Anti-Doping-Organisation* jährlich ihren *Dopingpräventionsplan* sowie eine Zusammenfassung ein.

### 5.3 Internationale Sportfachverbände

- 5.3.1 *Dopingpräventionsprogramme*, die sich gemäß ihren eigenen Kriterien unter Bezugnahme auf Artikel 18.2.3 des *WADC* an *internationale Spitzenathleten\*innen* richten, müssen für die internationalen Sportfachverbände vorrangig sein. Jeder internationale Sportfachverband soll den Grundsatz fördern, dass ein\*e *Athlet\*in* die ersten Erfahrungen mit der Anti-Doping-Arbeit durch präventive Maßnahmen und nicht durch eine Kontrollsituation machen soll.
- 5.3.2 Jeder internationale Sportfachverband muss ein *Dopingpräventionsprogramm* für Personen in seinem Zuständigkeitsbereich und in seinem *Dopingpräventionspool* entwickeln. Die internationalen Sportfachverbände müssen die eigenen Maßnahmen in einem *Dopingpräventionsplan* dokumentieren, um zu zeigen, wie ihr *Dopingpräventionsprogramm* umgesetzt und evaluiert wird. Die internationalen Sportfachverbände sollen jährliche Evaluierungen ihres *Dopingpräventionsprogramms* durchführen.
- 5.3.3 Bei *internationalen Wettkämpfen* oder *Wettkampfveranstaltungen*, bei denen *Dopingkontrollen* stattfinden und bei denen sie zu *Dopingkontrollen* befugt sind, sollen internationale Sportfachverbände die Durchführung von *Veranstaltungsbezogener Dopingprävention* in Betracht ziehen. Dies sollte in Zusammenarbeit mit der lokalen *Nationalen Anti-Doping-Organisation* oder gegebenenfalls der *Regionalen Anti-Doping-Organisation*, dem nationalen Sportfachverband und dem/der *Veranstalter\*in* großer *Sportwettkämpfe* geschehen. An *internationalen Wettkämpfen* oder *Wettkampfveranstaltungen* teilnehmende *Athleten\*innen* und ihre *Athleten\*innen\*betreuer\*innen* sollen vor der dem *Wettkampf* bzw. der *Wettkampfveranstaltung* und gemäß Artikel 5 aufgeklärt werden.
- 5.3.4 Der internationale Sportfachverband fordert die nationalen Sportfachverbände dazu auf, *Dopingprävention* gemäß Artikel 20.3.13 des *WADC* in Zusammenarbeit mit der zuständigen *Nationalen Anti-Doping-Organisation* durchzuführen.

*[Kommentar zu Artikel 7.3: Den internationalen Sportfachverbänden steht es frei, ihrer Aufsicht unterstehende Athleten\*innen, die keine internationalen Spitzenathleten\*innen sind, und ihre Athleten\*innen\*betreuer\*innen aufzuklären. Die internationalen Sportfachverbände müssen vorschreiben, dass die in ihrem Namen von anderen Unterzeichnern\*innen, nationalen Sportfachverbänden oder Dritten durchgeführten Veranstaltungsbezogenen Dopingpräventionsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den im International Standard for Education geregelten Anforderungen durchgeführt werden.]*

### 5.4 Veranstalter\*innen großer Sportwettkämpfe

- 5.4.1 *Veranstalter\*innen großer Sportwettkämpfe* müssen die Durchführung von *Dopingpräventionsmaßnahmen* bei *Wettkämpfen* und/oder *Wettkampfveranstaltungen* sicherstellen, die gemäß Artikel 20.6.8 des *WADC* direkt in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. *Veranstaltungsbezogene Dopingprävention* kann eine breitere Zielgruppe, einschließlich der Öffentlichkeit und der Medien, umfassen.

**5.4.2** *Veranstalter\*innen großer Sportwettkämpfe* sollen bei allen *Wettkämpfen* und/oder *Wettkampfveranstaltungen*, bei denen *Dopingkontrollen* stattfinden und bei denen die *Dopingkontrollen* in ihre Zuständigkeit fallen, *Veranstaltungsbezogene Dopingprävention* in Erwägung ziehen. An ihren *Wettkämpfen* und/oder *Wettkampfveranstaltungen* teilnehmende *Athleten\*innen* und *Athleten\*innen\*betreuer\*innen* sollen vor dem *Wettkampf* bzw. der *Wettkampfveranstaltung* aufgeklärt werden. Dies sollte in Zusammenarbeit mit dem lokalen Organisationskomitee, der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* und den zuständigen internationalen und nationalen Sportfachverbänden erfolgen.

## **5.5 Nationale Olympische Komitees/Nationale Paralympische Komitees**

**5.5.1** Wenn keine Nationale Anti-Doping Organisation existiert, ist gemäß Artikel 20.4.6 des WADC ist das *Nationale Olympische Komitee* (oder gegebenenfalls das Nationale Paralympische Komitee) vorbehaltlich des Artikels 7.2 die für *Dopingprävention* zuständige Stelle seines Landes. In Deutschland übernimmt diese Aufgabe die NADA.

**5.5.2** Existiert eine *Nationale Anti-Doping-Organisation*, arbeitet das *Nationale Olympische Komitee* (oder gegebenenfalls das Nationale Paralympische Komitee) mit der jeweiligen *Nationalen Anti-Doping-Organisation* zusammen, um sicherzustellen, dass die *Athleten\*innen* und *Athleten\*innen\*betreuer\*innen*, die für die Teilnahme an Olympischen/Paralympischen Spielen (oder einer *Wettkampfveranstaltung*, an der das *Nationale Olympische Komitee* oder gegebenenfalls das Nationale Paralympische Komitee teilnimmt oder Gastgeber ist) ausgewählt werden, vor der *Wettkampfveranstaltung* gemäß Artikel 5 aufgeklärt werden.

**5.5.3** Das *Nationale Olympische Komitee* (oder gegebenenfalls das Nationale Paralympische Komitee) fordert die nationalen Sportfachverbände dazu auf, in Zusammenarbeit mit der zuständigen *Nationalen Anti-Doping-Organisation* *Dopingprävention* gemäß Artikel 20.4.12 des WADC durchzuführen.

## **5.6 Regionale Anti-Doping-Organisationen**

**5.6.1** *Regionale Anti-Doping-Organisationen* sollen ihre Mitgliedsländer bei der Durchführung von *Dopingpräventionsprogrammen* unterstützen und *Dopingprävention* gemäß Artikel 21.4.7 des WADC fördern.

**5.6.2** *Regionale Anti-Doping-Organisationen* sollen mit den *Nationalen Anti-Doping-Organisationen*, Regierungen und *Nationalen Olympischen Komitees* (oder gegebenenfalls dem Nationalen Paralympischen Komitee) in ihren Regionen zusammenarbeiten, um die Koordination und Durchführung von *Dopingpräventionsprogrammen* zu unterstützen.

**5.6.3** *Regionale Anti-Doping-Organisationen* sollen ein Kompetenzzentrum für *Dopingprävention* in ihrer Region bilden, indem sie alle relevanten Inhalte und Materialien im Zusammenhang mit den *Dopingpräventionsprogrammen* der *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* sammeln und für alle zugänglich machen.

## **5.7 Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA)**

**5.7.1** Die WADA unterstützt ihre Interessensgruppen bei der Entwicklung und Durchführung wirksamer *Dopingpräventionsprogramme* entsprechend dem *International Standard for Education*.

- 5.7.2 Die WADA stellt *Dopingpräventionsmaterialien* zur Verfügung, die von den *Unterzeichnern\*innen* oder direkt von einer anderen *Person* verwendet werden können.
- 5.7.3 Die WADA ist dafür verantwortlich, dass die Einhaltung des *International Standard for Education* sowie des WADC durch den Prozess der Einhaltung des WADC und in Übereinstimmung mit dem *International Standard for Code Compliance* durch die *Unterzeichner\*innen* sichergestellt wird.

## **ARTIKEL 6 Zusammenarbeit mit anderen *Unterzeichnern\*innen* und Anerkennung**

- 6.1 Die *Unterzeichner\*innen* sollen ihre *Dopingpräventionsmaßnahmen* koordinieren, um Doppelarbeit zu minimieren und die Wirksamkeit ihrer *Dopingpräventionsprogramme* zu maximieren.
- a) Die NADA berät sich bei der Planung von *Dopingpräventionsmaßnahmen* mit anderen relevanten *Unterzeichnern\*innen*,
  - b) Die NADA klärt im Vorfeld Rollen und Verantwortlichkeiten für *Veranstaltungsbezogene Dopingprävention* in Deutschland mit anderen *Unterzeichnern\*innen*. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den in Artikel 7 beschriebenen Rollen und Verantwortlichkeiten,
  - c) Die NADA stellt anderen *Unterzeichner\*innen* ihren *Dopingpräventionsplan* und Zusammenfassung auf Anfrage zur Verfügung.

### **6.2 Anerkennung von *Dopingpräventionsprogrammen***

- 6.2.1 Die NADA *erkennt* die von anderen *Unterzeichnern\*innen* durchgeführten *Dopingpräventionsprogramme*, sofern das Programm gemäß Artikel 5 durchgeführt wurde. Im Fall einer Anerkennung wird dies den anderen relevanten *Unterzeichnern\*innen* und dem *Dopingpräventionspool* mitgeteilt. Dieser Prozess dient der Reduktion der Belastung von *Athleten\*innen* und *Athleten\*innenbetreuern\*innen* und minimiert eine Überpädagogisierung in bei der *Dopingprävention* minimieren.

## **ARTIKEL 7 Verantwortlichkeit**

### **7.1 Die *Unterzeichner\*innen* sind für das Folgende verantwortlich:**

- a) Einen dokumentierten *Dopingpräventionsplan* mit den folgenden Inhalten:
  - i. eine Einschätzung der aktuellen Situation,
  - ii. die Einrichtung eines *Dopingpräventionspools* (einschließlich einer Begründung, warum *Athleten\*innen* und *Athleten\*innenbetreuer\*innen* gegebenenfalls nicht einbezogen sind, und wie in Zukunft damit zu verfahren ist),
  - iii. Ziele und damit verbundene Maßnahmen sowie
  - iv. Überwachungsverfahren.
- b) Der Abschluss einer Evaluierung des *Dopingpräventionsprogramms* einschließlich der Berichterstattung über den Status aller im *Dopingpräventionsplan* festgelegten Ziele.
- c) Der Prozess der Einhaltung des WADC und die damit verbundenen Konsequenzen entsprechend der Regelungen im *International Standard for Code Compliance* durch die *Unterzeichner\*innen*.

## ANHANG BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

[Kommentar zu den Begriffsbestimmungen: Die Begriffsbestimmungen umfassen auch die Plural- und Besitzformen der Begriffe sowie Wortarten, in denen die Begriffe verwendet werden.]

Alle *kursiven* Begriffe sind im NADC definiert. Darüber hinaus gibt es folgende Begriffsbestimmungen des *Standards für Dopingprävention*:

<b>Bewusstseinsbildung</b>	Die Sensibilisierung für und das Hervorheben von Themen und Fragen im Zusammenhang mit sauberem Sport.
<b>Dopingprävention</b>	Vorbeugende Maßnahmen, die sowohl absichtliche als auch unabsichtliche Verstöße gegen das Anti-Doping-Regelwerk verhindern sollen. Es gibt vier miteinander verbundene Schlüsselstrategien zur Dopingprävention: <i>Dopingprävention</i> , Abschreckung, Ermittlung und Umsetzung. Neben einem bereits durch Aufdeckung und Abschreckung gegebenen präventiven Effekt sind insbesondere die Wissens- und Wertevermittlung elementare Inhalte der Dopingprävention
<b>Dopingpräventionsplan</b>	Ein vollumfängliches Dokument zur Beschreibung der Programminhalte, u.a. die Beschreibung eines Ist-Zustands, die Identifizierung eines <i>Dopingpräventionspools</i> , eine Zieldefinition, <i>die Beschreibung sämtlicher präventiven Maßnahmen</i> sowie Überwachungsverfahren gemäß Artikel 4.
<b>Dopingpräventionspool</b>	Eine Liste einer durch einen Systembewertungsprozess identifizierter Zielgruppen.
<b>Dopingpräventionsprogramm</b>	Die Zusammenstellung von <i>Dopingpräventionsmaßnahmen</i> , die von einem* <i>r Unterzeichner*in</i> durchgeführten werden, um die beabsichtigten strukturellen Ziele und individuellen Lernziele zu erreichen.
<b>Informationsvermittlung</b>	Die Bereitstellung spezifischer sowie aktueller Informationen im Zusammenhang mit dopingfreiem Sport.
<b>Guidelines for Education</b>	Ein nichtobligatorisches Dokument im Welt-Anti-Doping-Programm, das detaillierte Unterstützung für <i>Dopingprävention</i> bietet und den <i>Unterzeichnern*innen</i> von der <i>WADA</i> zur Verfügung gestellt wird.
<b>NADA-Dopingpräventionspersonal</b>	Eine von der <i>NADA</i> für die Durchführung von <i>Präventionsmaßnahmen</i> ausgebildete und zu diesem Zweck autorisierte Person.
<b>Regionale Anti-Doping-Organisation</b>	Eine regionale Einrichtung, die von den Mitgliedstaaten beauftragt wurde, ausgewählte Bereiche ihrer nationalen Anti-Doping-Programme zu koordinieren und zu steuern, darunter unter anderem die Einführung und Umsetzung von

Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung und Entnahme von Proben, das Management von Kontrollergebnissen, die Prüfung von *medizinischen Ausnahmegenehmigungen*, die Durchführung von Verfahren sowie die Etablierung von *Dopingpräventionsprogrammen* auf regionaler Ebene.

**Veranstaltungsorte**

Sportstätte, die als solche vom *Wettkampfveranstalter* ausgewiesen werden.

**Veranstaltungsbezogene  
Dopingprävention**

Jede Art von bei oder in Verbindung mit einer *Veranstaltung* stattfindende *Dopingpräventionsmaßnahme*.

**Wertevermittlung**

Die Durchführung von Maßnahmen, die die Entwicklung der persönlichen Werte und Prinzipien jedes/jeder Einzelnen hervorheben. Sie fördern die Fähigkeit des/der Lernenden, auf ethisch-moralischen Prinzipien beruhende Entscheidungen zu treffen.

**Wissensvermittlung**

Die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung von Kompetenzen sowie von im Entscheidungsfall auf Wissen basierender Entscheidungen im Sinne des dopingfreien Sports.